

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Karl-Heinz Warnholz, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Tote haben (k)eine Lobby – Einführung einer qualifizierten Leichenschau

Jedes Jahr bleibt in Deutschland eine erhebliche Anzahl von Tötungsdelikten unerkannt, weil im Rahmen der Leichenschau keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Ein erschreckendes Beispiel hierfür ist der sogenannte Todespfleger von Delmenhorst, Niels H., der mutmaßlich bis zu 200 Menschen getötet hat und dessen Taten lange Zeit unentdeckt geblieben sind.

Den Ärzten, die den Tod eines Menschen feststellen und bescheinigen, fehlt es nämlich nicht selten an der notwendigen Zeit und an dem erforderlichen rechtsmedizinischen Wissen, um ohne weiteres erkennen zu können, ob eine natürliche Todesursache oder möglicherweise ein Suizid oder gar eine Straftat vorliegt.

Schon im Jahre 2010 unterstützte die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) Pläne, die äußere Leichenschau zu verbessern. Spätestens seit einer Dunkelfeldschätzung aus dem Jahre 1997 wurde offensichtlich, wie eklatant die Mängel sind: Jährlich wird die Todesart bei 11.000 bis 22.000 Menschen in Deutschland als „natürlich“ klassifiziert, obwohl tatsächlich ein unnatürlicher Tod vorliegt, darunter 1.200 bis 2.400 Tötungen. Immer wieder gibt es Zufallsentdeckungen durch Rechtsmediziner im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen zweiten Leichenschau vor Einäscherungen.

Nunmehr haben Bremen und Niedersachsen ihre gesetzlichen Vorschriften zur Leichenschau überarbeitet. In Bremen wurde mit Gesetz vom 16. Mai 2017, das zum 1. August 2017 in Kraft trat, die Einführung einer qualifizierten unabhängigen Leichenschau beschlossen. Jetzt findet eine Trennung von Todesfeststellung und äußerer Leichenschau statt, letztere darf nur durch einen speziell hierfür qualifizierten Leichenschauarzt durchgeführt werden. Das bedeutet, dass den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ab 1. August 2017 die alleinige Todesfeststellung obliegt, die äußere Leichenschau nehmen sie nicht vor, § 8 des Gesetzes über das Leichenwesen.

Die niedersächsische Landesregierung brachte im Juli 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in den Landtag ein, mit dem das Bestattungswesen in Niedersachsen im Interesse einer besseren Aufklärung von Todesursachen weiterentwickelt und rechtssicher ausgestaltet werden soll. Neben der Einführung von ärztlichen Meldepflichten bei der äußeren Leichenschau soll künftig eine erweiterte innere Leichenschau zulässig sein, mit der beispielsweise auch Substanzen festgestellt werden können, die einer verstorbenen Person verabreicht wurden. Außerdem kann das Gesetzesvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Erkennung und Aufklärung der Todesursache von Kindern leisten, die vor ihrem sechsten Lebensjahr gestorben sind.

Auch in der Freien und Hansestadt Hamburg sollte zukünftig jeder Verstorbene nach der Feststellung des Todes durch einen niedergelassenen Arzt einer äußeren Leichenschau durch einen speziell hierfür qualifizierten Leichenschauarzt unterzogen werden. Lässt sich im Rahmen der Todesfeststellung nicht mit Sicherheit ausschließen, dass es sich um einen nichtnatürlichen Tod handelt, soll die Leichenschau am

Ort des Auffindens der Leiche durch den qualifizierten Leichenschauarzt vorgenommen werden. Flankierend sollte schon durch den feststellenden Arzt stets eine Dokumentation über die Begleit- und Auffindesituation der Leiche erfolgen und eine genaue gesetzliche Regelung getroffen werden, in welchen Situationen von diesem auch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei informiert werden muss.

Durch die Einführung einer qualifizierten Leichenschau wird zunächst die Datenbasis von Krankheiten und ihren Verläufen verbessert und somit ein medizinischer Fortschritt erzielt. Auch die trauernden Angehörigen erhalten durch die unabhängige qualifizierte Leichenschau mehr Sicherheit über die Todesursache. Schließlich ist man es auch den Verstorbenen selbst schuldig, dass etwaige Tötungsdelikte erkannt und die entsprechenden Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Auch Tote haben eine Lobby verdient!

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. dem Beispiel Bremens zu folgen und der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2018 einen Gesetzesänderungsantrag vorzulegen, der im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) die Trennung zwischen Todesfeststellung und äußerer Leichenschau durch einen unabhängigen, speziell hierfür qualifizierten Leichenschauarzt regelt,
2. die Honorierung der äußeren Leichenschau, die ein Akt hoher ärztlicher Verantwortung ist, zu überprüfen,
3. darauf hinzuwirken, dass ausreichend Fort- und Weiterbildungen für qualifizierte Leichenschauärzte angeboten werden,
4. im Wege eines ergebnisoffenen Vergabeverfahrens eine wissenschaftliche Begleitung des Projekts auf Universitätsniveau sicherzustellen.